



09. November 2023

Beschlussvorlage - B/0612/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	29.11.2023					
Kreistag	06.12.2023					

Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit der Klage der Stadt Schönebeck (Elbe) gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2019 sowie die zu erwartenden Urteile der übrigen klagenden Kommunen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt,

- a) die Einlegung von Rechtsmitteln (Antrag auf Zulassung der Berufung, nachfolgend Berufung, sofern diese durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2023, Az. 9 A 185/22 MD,
- b) die Einlegung von Rechtsmitteln (Antrag auf Zulassung der Berufung, nachfolgend Berufung, sofern diese durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird) gegen die zu erwartenden Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg in den übrigen Klageverfahren gegen die Kreisumlagebescheide für das Haushaltsjahr 2019.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle eines für den Landkreis negativen Ausgangs des Verfahrens hinsichtlich des Antrages auf Zulassung der Berufung, würden in Sachen Stadt Schönebeck (Elbe) Kosten in Höhe von ca. 17.700 EUR (gegnerische Anwaltskosten: ca. 7.704,54 EUR; eigene Anwaltskosten bei einem Beratungshonorar von 273,70 EUR/h und kalkulierten 20 Stunden: 5.474,00 EUR; Gerichtskosten: 4.495,00 EUR) anfallen. Im Falle eines für den Landkreis negativen Ausgangs des zugelassenen Berufungsverfahrens, würden in Sachen Stadt Schönebeck (Elbe) Kosten in Höhe von ca. 34.200 EUR (gegnerische Anwaltskosten: 13.465,09 EUR; eigene Anwaltskosten bei einem Beratungshonorar von 273,70 EUR/h und kalkulierten 10 (zusätzlichen) Stunden: 2.737,00 EUR; Gerichtskosten: 17.980,00 EUR) anfallen.

In den übrigen drei Klageverfahren würden dementsprechend folgende Kosten anfallen (aufgrund der Vergleichbarkeit der Verfahren werden die eigenen Anwaltskosten für alle drei Verfahren einmalig mit 20 Stunden angesetzt, mithin mit 4.495,00 EUR, die in die nachfolgende Auflistung nicht mit einfließen): Stadt Hecklingen 31.149,46 EUR bzw. 81.090,95 EUR, Stadt Staßfurt 23.979,22 EUR bzw. 62.306,03 EUR, Gemeinde Giersleben 8.416,42 EUR bzw. 21.260,63 EUR.

Sachverhalt

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat gegen den endgültigen Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2019 vom 15. Juni 2022 bezüglich eines Betrages von 628.100,00 EUR Klage erhoben und beantragt, den Kreisumlagebescheid in diesem Umfang aufzuheben. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist (wie auch die übrigen klagenden Städte und Gemeinden) anwaltlich vertreten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2023, Az. 9 A 9 A 185/22 MD (als Anlage 1 beigelegt) den streitgegenständlichen Kreisumlagebescheid entsprechend dem Klageantrag aufgehoben. Das Verwaltungsgericht Magdeburg vertritt in der Urteilsbegründung die Auffassung, dass der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2019 den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs verletzen würde, da der festgesetzte Kreisumlagesatz zu einem erheblichen Ungleichgewicht der finanziellen Belange des Kreises zu den Gemeinden führen würde, was Ausdruck einer einseitigen und rücksichtslosen Bevorzugung der finanziellen Belange des Kreises sei. Insoweit seien keine rechtfertigenden Gründe für das bewirkte Ungleichgewicht offengelegt worden, was jedoch zwingend erforderlich gewesen wäre. Zur näheren Begründung wird auf das anliegende Urteil verwiesen.

Die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG Magdeburg) wurde durch das Verwaltungsgericht Magdeburg nicht zugelassen, so dass es der Beantragung der Zulassung der Berufung bedarf. Durch das Rechtsmittel der Beantragung der Zulassung der Berufung wird das Urteil nicht rechtskräftig.

Aufgrund der gravierenden Auswirkungen der dargestellten Rechtsauffassung für die Kreisumlageerhebung – neben der Stadt Schönebeck (Elbe) haben auch die Städte und Gemeinden Giersleben, Hecklingen und Staßfurt gegen die entsprechenden Kreisumlagebescheide für das Haushaltsjahr 2019 geklagt – nicht nur für das betreffende Haushaltsjahr, ist es angezeigt, sämtliche rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um insoweit durch die obergerichtliche Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt die erforderliche Rechtssicherheit zu erlangen, zumal das Verwaltungsgericht Magdeburg für die Ermittlung des vermeintlichen Ungleichgewichts einen anderen Ansatz wählt als das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg in den zu Gunsten des Landkreises entschiedenen Verfahren für das Haushaltsjahr 2018 und infolgedessen zu der für den Landkreis negativen Entscheidung gelangt.

Bezüglich der Kreisumlagebescheide für das Haushaltsjahr 2019 sind drei weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig:

Gemeinde Giersleben, vorläufiger Streitwert	324.251,00 EUR
Stadt Staßfurt, vorläufiger Streitwert	1.751.044,00 EUR
Stadt Hecklingen, vorläufiger Streitwert	2.465.377,00 EUR

Alle sind anwaltlich vertreten.

Das Gericht hat nunmehr die mündliche Verhandlung in diesen Verfahren für den 14. November 2023 terminiert. Insoweit wird diesseitig versucht - was das Gericht auch angeregt hatte - die Verfahren ruhend zu stellen, bis das Rechtsmittelverfahren in Sachen Stadt Schönebeck (Elbe) abgeschlossen ist. Dies bedarf aber auch der Zustimmung der klagenden Städte und Gemeinden.

Da zu erwarten ist, dass in den übrigen Verfahren durch den Einzelrichter keine von dem bereits vorliegenden Urteil abweichende Entscheidung getroffen wird, ist es auch in diesen Verfahren geboten, die Rechtsschutzmöglichkeiten auszuschöpfen, sofern die Verfahren nicht ruhend gestellt werden.

Bezüglich des bereits ergangenen Urteils wurde zwischenzeitlich zur Fristwahrung Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, so dass das Urteil nicht rechtskräftig geworden ist.

Markus Bauer
Landrat

Anlage

Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg